

§ 35 LKQualiVO (Sachsen) — Abschluss der berufsbegleitenden Qualifizierung

Lehrkräfte-Qualifizierungsverordnung

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die berufsbegleitende Qualifizierung ist nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften im Sinne des § 27 Absatz 1 der Sächsischen Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2025 (SächsGVBl. S. 73), in der jeweils geltenden Fassung, abgeschlossen, wenn eine Lehrkraft infolge der berufsbegleitenden Qualifizierung über mindestens zwei Lehrbefähigungen verfügt.

(2) Lehrkräfte mit einem im Ausland erworbenen Abschluss gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 5 erlangen nach Abschluss einer Qualifizierungsmaßnahme gemäß Abschnitt 2 die Befähigung zur Ausübung des Lehrerberufes in der jeweiligen Schulart und Schulstufe an Schulen im Freistaat Sachsen nach Maßgabe des Befähigungs-Anerkennungsgesetzes Lehrer.

Zitiervorschlag: § 35 LKQualiVO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LKQualiVO/35>